

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 10.02.2009 im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Greif, Rudolf

#### **Gemeinderatsmitglied**

Eger, Johannes  
Hauke, Maria  
Horner, Andreas  
Johrendt, Hildegard  
Kipping, Petra  
Paulus, Annemarie  
Reiß, Heinz  
Schäfer, Tassilo  
Schelter-Kölpfen, Birgit  
Schmucker-Knoll, Christa  
Sprogar, Christian  
Stumptner, Hermann  
Veith, Johannes  
Winkelmann, Manfred

#### **Schriftführer**

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

#### **Gemeinderatsmitglied**

Karl, Johannes  
Seuberth, Wolfgang

berufliche Gründe  
berufliche Gründe

## **Tagesordnung:**

- 10. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses;  
Vorschläge für Kostenreduzierung bei geänderter Planung und Ausführung**
- 11. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Werkstatt mit Geräteschuppen  
und Carport auf dem Grundstück Fl.-Nr. 152/95, Joseph-Otto-Kolb-Str. 15 a**
- 12. Antrag auf Baugenehmigung der Horn Liegenschaften, Adlerstr. 28 in 90403  
Nürnberg, zu Umbau und Nutzungsänderung von Ausstellungsräumen und Bü-  
ros zu einem Einzelhandelsgeschäft und zu einem Getränkemarkt**
- 13. Interkommunales Gewerbegebiet Bubenreuth - Möhrendorf**
  - 13.1 Bebauungsplan "Interkommunales Gewerbegebiet"; Aufstellungsbeschluss
  - 13.2 Flächennutzungsplan; Änderung durch einen mit Möhrendorf gemeinsamen Flächen-  
nutzungsplan parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das "Interkommunale  
Gewerbegebiet"; Aufstellungsbeschluss
- 14. Verwendung des Gemeindewappens im Bayerischen Behördenwegweiser**
- 15. Wegfall der Geheimhaltung eines in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Be-  
schlusses des Gemeinderates**
- 16. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 13.01.2009 werden nicht erhoben.

<b>Lfd. Nr. 10 - Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses; Vorschläge für Kostenreduzierung bei geänderter Planung und Ausführung</b>
--

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Herr Ulm von dem gleichnamigen Ingenieurbüro als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Wie vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.01.2009 gewünscht, hat das Büro Ulm die Planentwürfe nochmals überarbeitet und eine entsprechende Kostenschätzung nach DIN 276 erstellt.

Der Planer erläutert den von ihm ausgearbeiteten Vorentwurf 1 und die dazu erstellte Kostenschätzung vom 02.02.2009. Einsparungen ergeben sich gegenüber den bisherigen Planungen durch eine Öffnung der rückwärtigen Fassade, so dass der Anbau für den Umkleebereich in die Fahrzeughalle einbezogen wird. Dadurch werden Vereinfachungen der Baukonstruktion mit entsprechenden Kostenminderungen erzielt. Die Öffnung der Fassade erfordert aber den Verzicht auf die vorhandene Schlauchwaschwanne. Die Schlauchpflege würde die Feuerwehr Erlangen gegen relativ geringes Entgelt übernehmen. Kostenmindernd wirkt sich auch der Wegfall der bisher vorgesehenen Duschen aus, die aus

fachlicher Sicht der Regierung von Mittelfranken nicht erforderlich sind, weil sich die Feuerwehrleute nach einem Einsatz nicht im Gerätehaus umziehen. In der Aussprache wird vorgeschlagen, gleichwohl zu untersuchen, ob der Einbau wenigstens einer Dusche möglich und sinnvoll wäre.

Der Verwaltung wird darüber hinaus aufgegeben zu prüfen, ob sich die Erweiterungsmaßnahme um eine energetische Sanierung ergänzen ließe, für die nach neuestem Stand grundsätzlich Fördermittel aus dem „Konjunkturpaket II“ in Anspruch genommen werden könnten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die überarbeiteten Planentwürfe „Vorentwurf 1“ und die Kostenschätzung nach DIN 276 vom 02.02.2009 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, in geeigneter Weise hieraus eingabefähige Bauantragsunterlagen erstellen zu lassen.

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

#### **Lfd. Nr. 11 - Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Werkstatt mit Geräteschuppen und Carport auf dem Grundstück Fl.-Nr. 152/95, Joseph-Otto-Kolb-Str. 15 a**

(Der Tagesordnungspunkt hat sich erledigt, da der zu behandelnde Bauantrag vom Antragsteller zurückgezogen wurde.)

#### **Lfd. Nr. 12 - Antrag auf Baugenehmigung der Horn Liegenschaften, Adlerstr. 28 in 90403 Nürnberg, zu Umbau und Nutzungsänderung von Ausstellungsräumen und Büros zu einem Einzelhandelsgeschäft und zu einem Getränkemarkt**

Ein Antrag auf Nutzungsänderung für das o.g. Gewerbegebäude lag dem Gemeinderat bereits dreimal zur Beratung und Beschlussfassung vor. Das gemeindliche Einvernehmen konnte seinerzeit aber aus verschiedenen Gründen nicht erteilt werden (siehe Beschlüsse vom 03.06.2008, 01.07.2008 und zuletzt vom 16.09.2008). Nun wurde durch die Horn Liegenschaften ein Tekturantrag zur nochmaligen Prüfung durch die Gemeinde Bubenreuth vorgelegt. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die räumliche Trennung von Einzelhandelsgeschäft und Getränkemarkt, um die Vorgaben der Landesplanung (Großflächigkeitsgrenze) einhalten zu können, und andere, auch von der Gemeinde in der Sitzung am 16.09.08 geforderte Ergänzungen. Der komplette Bauantrag einschließlich Tektur in der nun vorliegenden Form wurde vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt bereits vorgeprüft. Hierbei wurden auch die Belange der Landesplanung und des Immissionsschutzes mit berücksichtigt. Von beiden Stellen (Regierung von Mittelfranken und Umweltamt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt) liegen bereits zustimmende Stellungnahmen vor. Die vorgelegten Änderungen bzw. Ergänzungen werden vom Landratsamt als Tektur zum bereits im Juli dort vorgelegten Bauantrag behandelt, sie stellen also keinen neuen Bauantrag dar. Nach Auskunft der Baugenehmigungsbehörde ist das Bauvorhaben – auch im Sinne der Gemeinde Bubenreuth – genehmigungsfähig und das mit Beschluss vom 01.07.2008 verweigerte gemeindliche Einvernehmen sollte erteilt werden. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt sieht jedenfalls keine Gründe, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen und würde dieses auch

ersetzen, falls das notwendig sein sollte.

### **Beschluss:**

Auf Grund der nun vorliegenden überarbeiteten Planunterlagen und der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 26.01.2009 sowie der Stellungnahme des Landratsamts Erlangen Höchststadt vom 04.02.2009 wird das gemeindliche Einvernehmen zu Umbau und Nutzungsänderung von Ausstellungsräumen und Büros zu einem Einzelhandelsgeschäft mit „Backshop“ und Getränkemarkt auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 48/2, 48/8, 49 und 52/4, Frankenstr. 75, mit der Maßgabe erteilt, dass die Vorgaben der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung vom 18.01.2006 einzuhalten sind und als Bedingung verbindlich in die Baugenehmigung aufgenommen sowie dinglich gesichert werden. Der Beschluss vom 01.07.2008 wird aufgehoben.

Das Landratsamt wird gebeten zu prüfen und die Gemeinde zu informieren, ob das realisierte Vorhaben die Auflagen des Baugenehmigungsbescheides einhält, insbesondere im Hinblick auf den Nachweis der Stellplätze und den Schallschutz.

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 13 - Interkommunales Gewerbegebiet Bubenreuth - Möhrendorf**

**GRM Stumptner** stellt folgenden Antrag, über den der Vorsitzende beschließen lässt.

### **Antrag:**

Ich beantrage namentliche Abstimmung zu den folgenden Unterpunkten 13.1 und 13.2.

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 13.1 - Bebauungsplan "Interkommunales Gewerbegebiet"; Aufstellungsbeschluss**

Wie aus den Vorberatungen – zuletzt zusammen mit dem Gemeinderat von Möhrendorf – bekannt ist, wird die Ausweisung eines Gewerbegebietes ins Auge gefasst, das beiderseits der gemeinsamen Grenze mit Möhrendorf zu liegen kommen soll.

Der geltende Flächennutzungsplan von Bubenreuth sah in dem fraglichen Bereich im nord-westlichen Gemeindegebiet bereits Gewerbeflächen vor, für die die Regierung von Mittelfranken aber seinerzeit die Genehmigung versagt hat mit der Begründung, hier werde eine unerwünschte bandartige Siedlungsentwicklung eingeleitet, die ohne Bezug zu der übrigen Siedlungsfläche stehe.

In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl Möhrendorf als auch Bubenreuth nicht mehr in der Lage sind, ihrem örtlichen produzierenden oder dienstleistenden Gewerbe noch nennenswerte Gewerbeflächen anzubieten, stellt die Regierung von Mittelfranken ihre Bedenken nun-

mehr unter folgenden Bedingungen zurück:

- die Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth entwickeln ein gemeinsames Gewerbegebiet über die Gemeindegrenze hinweg, das für sich ein ausreichendes Gewicht besitzt und somit einen eigenen Siedlungsschwerpunkt bildet,
- es dürfen keine Einzelhandelsbetriebe oder Tankstellen angesiedelt werden.

Nach intensiven Vorgesprächen zwischen den Verwaltungen von Möhrendorf und Bubenreuth sowie mit den Eigentümern der Flächen kann der zu überplanende Bereich mit ausreichender Sicherheit beschrieben werden. Damit sind nunmehr die Voraussetzungen gegeben, dass die förmlichen Verfahren zur Aufstellung des für jede Gemeinde erforderlichen Bebauungsplans bzw. zur korrelierenden Änderung des jeweiligen Flächennutzungsplans eingeleitet werden können.

Vor der Aussprache über den Tagesordnungspunkt weist der Vorsitzende auf die Bestimmung des Art. 49 Gemeindeordnung (GO) hin. Danach darf an der Beratung und Abstimmung ein Mitglied des Gemeinderats dann nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies trifft regelmäßig zu bei Grundeigentum oder falls sonstige dingliche Rechte an einem Grundstück bestehen sollten. Von den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern ist niemand beteiligt.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth stellt für das „Interkommunale Gewerbegebiet Bubenreuth – Möhrendorf“ einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan neu auf. Das Gebiet ergibt sich aus dem der Niederschrift dieser Sitzung beigefügten Plan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Es liegt nördlich und südlich der Kreisstraße ERH 31 und wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Gemarkungsgrenze nach Baiersdorf,
- im Osten durch die Staatsstraße St 2244,
- im Süden durch die südliche Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 244, Gemarkung Bubenreuth,
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze nach Möhrendorf.

Das Gebiet mit einer Größe von insgesamt ca. 5,9 Hektar umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 244, 246, 247, 247/3, 248, 249, 250, 251, 251/2, 251/4, 251/5, 251/6, 252, 252/2, alle Gemarkung Bubenreuth.

Westlich an das Gebiet in Bubenreuth schließt sich ein gleichartiges Gebiet in Möhrendorf an, so dass ein zusammenhängendes, beiden Gemeinden gemeinsames (interkommunales) Gewerbegebiet mit einer Größe von zusammen ca. 17 Hektar entsteht.

Allgemeines Ziel der Planung ist, ein naturnahes Gewerbegebiet zu entwickeln, in dem die schützenswerten Grünflächen erhalten bleiben. Es sollen dem produzierenden Gewerbe und dem Handwerk wieder Möglichkeiten der Ansiedlung bzw. der Betriebsverlagerung und -erweiterung eröffnet werden, nachdem belegbare Gewerbeflächen sowohl in Bubenreuth als auch in Möhrendorf kaum mehr vorhanden sind. Weiterhin ist beabsichtigt, auch Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zuzulassen. Darüber hinaus sollen Flächen für den Hochwasserschutz gesichert werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für Bubenreuth wird durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt von Bubenreuth sowie durch Aushang erfolgen.

### Namentliche Abstimmung:

Greif, Rudolf	ja	
Eger, Johannes	ja	
Hauke, Maria	ja	
Horner, Andreas	ja	
Johrendt, Hildegard		nein
Kipping, Petra	ja	
Paulus, Annemarie	ja	
Reiß, Heinz	ja	
Schäfer, Tassilo	ja	
Schelter-Kölpfen, Birgit	ja	
Schmucker-Knoll, Christa		nein
Sprogar, Christian	ja	
Stumptner, Hermann		nein
Veith, Johannes	ja	
Winkelmann, Manfred	ja	

Folglich:

**Anwesend: 15 / mit 12 gegen 3 Stimmen**

**Lfd. Nr. 13.2 - Flächennutzungsplan; Änderung durch einen mit Möhrendorf gemeinsamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das "Interkommunale Gewerbegebiet"; Aufstellungsbeschluss**

Im Normalfall ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB). Ist dies nicht möglich und soll der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, muss auch der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Dies kann vorher, soll mindestens aber zeitgleich (parallel) und darf nur in Ausnahmefällen nachträglich geschehen.

Der unter dem vorangegangenen Unterpunkt behandelte Bebauungsplan für das (gemein-

same) Gewerbegebiet kann aus dem geltenden Flächennutzungsplan nicht entwickelt werden. Wie in der Sachverhaltsdarstellung zum Unterpunkt 13.1 schon ausgeführt, sah der geltende Flächennutzungsplan von Bubenreuth in dem zu überplanenden Bereich im nordwestlichen Gemeindegebiet zwar bereits Gewerbeflächen vor. Diese Darstellung im Flächennutzungsplan wurde von der Regierung von Mittelfranken jedoch nicht genehmigt, so dass sich eine undefinierte Fläche („weißer Fleck“) ergeben hat. Dies allein erfordert schon die Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplans (im Sinne einer Vervollständigung). Darüber hinaus deckt sich die Fläche des seinerzeit dargestellten Gewerbegebiets nicht gänzlich mit der des jetzt vorgesehenen.

Viel wesentlicher aber ist, dass ein völlig neuer Planungsansatz, der in den Flächennutzungsplänen der beteiligten Gemeinden bisher noch keine Berücksichtigung gefunden hat, darin besteht, jetzt zusammen mit der Nachbargemeinde ein gemeinsames Gewerbegebiet zu entwickeln. Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken sollen die Gemeinden ihre Flächennutzungspläne ändern, indem sie für den Bereich des Gewerbegebiets einen gemeinsamen Flächennutzungsplan gemäß § 204 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB aufstellen. So werde die erforderliche inhaltliche Abstimmung der Planungen am effektivsten gewährleistet, insbesondere entfalle damit die Notwendigkeit, einen Planungsverband (§ 205 BauGB) zu bilden.

Vor der Aussprache über den Tagesordnungspunkt weist der Vorsitzende auf die Bestimmung des Art. 49 GO hin. Danach darf an der Beratung und Abstimmung ein Mitglied des Gemeinderats dann nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies trifft regelmäßig zu bei Grundeigentum oder falls sonstige dingliche Rechte an einem Grundstück bestehen sollten.

### **Beschluss:**

Die Gemeinden Bubenreuth und Möhrendorf stellen für das „Interkommunale Gewerbegebiet Bubenreuth – Möhrendorf“ einen gemeinsamen Flächennutzungsplan zur Änderung ihrer jeweiligen Flächennutzungspläne neu auf. Das Gebiet ergibt sich aus dem der Niederschrift dieser Sitzung beigefügten Plan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Es liegt nördlich und südlich der Kreisstraße ERH 31 und wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Gemarkungsgrenze nach Baiersdorf,
- im Osten durch die Staatsstraße St 2244,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Fl.-Nr. 244, Gemarkung Bubenreuth, und Fl.-Nr. 114 und 115, Gemarkung Möhrendorf,
- im Westen durch die Bundesautobahn A 73.

Das Gebiet mit einer Größe von insgesamt ca. 17 Hektar umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 244, 246, 247, 247/3, 248, 249, 250, 251, 251/2, 251/4, 251/5, 251/6, 252, 252/2, alle Gemarkung Bubenreuth, und die Grundstücke mit den Flurnummern 108, 110/3, 111/6, 114, 115, 116, 117, 118, 118/2, 118/3, 118/5, 118/6, 119, 120, 121, 122, 122/2, 123,

123/2, 123/3, 124, 125, 126, 127, 129, 130/2, 130/3, 131, 131/2, 131/3, 131/4, 132, 133, 133/4, 134, 135/3, 137, 138, 139, alle Gemarkung Möhrendorf.

Allgemeines Ziel der Planung ist, die Gewerbestandorte Bubenreuth und Möhrendorf möglichst umweltverträglich zu stärken, nachdem belegbare Gewerbeflächen in beiden Orten kaum mehr vorhanden sind.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern von Bubenreuth und Möhrendorf erfolgen.

### Namentliche Abstimmung:

Greif, Rudolf	ja	
Eger, Johannes	ja	
Hauke, Maria	ja	
Horner, Andreas	ja	
Johrendt, Hildegard		nein
Kipping, Petra	ja	
Paulus, Annemarie	ja	
Reiß, Heinz	ja	
Schäfer, Tassilo	ja	
Schelter-Kölpfen, Birgit	ja	
Schmucker-Knoll, Christa		nein
Sprogar, Christian	ja	
Stumptner, Hermann		nein
Veith, Johannes	ja	
Winkelmann, Manfred	ja	

Folglich:

**Anwesend: 15 / mit 12 gegen 3 Stimmen**

### Lfd. Nr. 14 - Verwendung des Gemeindewappens im Bayerischen Behördenwegweiser

Mit Schreiben vom 20.01.2009 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern alle Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise und Bezirke) darum gebeten, deren Wappen in den (virtuellen) Bayerischen Behördenwegweiser einbinden zu dürfen. Dies erfolge im Zuge der immer stärkeren gegenseitigen Verzahnung der kommunalen Portale und des Behördenwegweiser-Portals.

Von einem Dritten – in diesem Fall vom Freistaat Bayern – darf das Wappen der Gemeinde nur mit deren Genehmigung verwendet werden (Art. 4 Abs. 3 Gemeindeordnung).

**Beschluss:**

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, wird die Genehmigung erteilt, das Wappen der Gemeinde Bubenreuth im Bayerischen Behördenwegweiser darzustellen.

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 15 - Wegfall der Geheimhaltung eines in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses des Gemeinderates**

Mit Schreiben vom 03.02.2009 beantragt die SPD-Fraktion den in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschluss 06/2009 bekanntzugeben, da die Gründe für seine Geheimhaltung nun weggefallen seien.

Dazu stellt der Vorsitzende folgenden

**Antrag:**

Die Entscheidung möge zurückgestellt werden, da der betreffende Beschluss noch nicht vollzogen ist.

**Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen**

**Lfd. Nr. 16 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

**Termine:**

- **Ehrung von Herrn Horst Teller:**

Donnerstag, 12.03.2009, 17:00 Uhr

im Rahmen einer kleinen Feierstunde im Rathaus

- **Sitzungen:**

Dienstag, 17.02.2009, 19:30 Uhr: Finanz- und Personalausschuss

Donnerstag, 26.02.2009, 18:00 Uhr: Fraktionssprecher-Sitzung  
(kleiner Sitzungssaal)

**Äußerungen aus dem Gemeinderat:**

- **GRM Hauke** fragt nach, ob der Verwaltung der Grund für die momentan hohen Wasserverluste im Leitungsnetz bekannt sei. Dazu teilt der **Vorsitzende** mit, dass zwar ein

kleinerer Rohrbruch entdeckt wurde, nach mutmaßlich weiteren Schäden werde noch gesucht, da noch immer relativ starke Verluste festzustellen sind.

- **GRM Paulus** regt an, den Ausgang im Rathaus-Untergeschoß noch besser zu kennzeichnen, da sie dort schon herumirrende Besucher angetroffen habe.
- **GRM Winkelmann** bittet um Auskunft darüber, welcher finanzielle Nutzen durch das Gewerbegebiet Bruckwiesen erzielt worden sei und welche in Geld quantifizierbare Belastung die Gemeinde dafür habe übernehmen müssen.
- **GRM Winkelmann** fragt, ob angesichts der sich heuer (am 20. Oktober) zum sechzigsten Male jährenden Grundsteinlegung der Geigenbauersiedlung daran gedacht sei, dieses Jubiläum zu begehen. Der Vorsitzende teilt mit, dass er eine Feier im Rahmen einer Gemeinderatssitzung am Dienstag, 20.10.2009 vorsehe. **GRM Horner** verweist auf einen Antrag auf Straßenumbenennung, den er kürzlich im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Schönbacher gestellt habe und der noch im Gemeinderat zu behandeln sei. **GRM Schelter-Kölpien** schlägt vor, zum Jubiläum auch Vertreter der Partnergemeinde Heppenheim und des heutigen Luby einzuladen (geäußert im nichtöffentlichen Teil der Sitzung).

#### **Äußerungen aus der Zuhörerschaft:**

(keine Äußerungen)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 21:40 Uhr**

Rudolf Greif  
Vorsitzender

Helmut Racher  
Schriftführer